

## Antrag

der: **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen sichern!**

### **Der Landtag möge beschließen:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

unverzüglich das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen, die sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen aufhalten, durch ein institutionalisiertes Bildungsangebot zu gewährleisten und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 detailliert und umfassend über den Stand der Umsetzung zu unterrichten.

### **Begründung:**

Für alle minderjährigen Asylsuchenden, die nach Sachsen kommen, besteht die Schulpflicht. In der Handreichung der Sächsischen Staatsregierung „*Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen. Fakten und Hintergrundinformationen*“ vom 8. Januar 2015 heißt es: „*Gemäß §§ 26, 28 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Wie in anderen Bundesländern auch, ist somit die schulische Integration dieser Schüler eine Regelaufgabe des Bildungssystems.*“

Dresden, den 17. November 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Auch in Artikel 28 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), das die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat und demzufolge auch im Freistaat Sachsen gilt, ist ein grundsätzliches Recht auf Bildung verankert. Nichts anderes ergibt sich aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Aufenthaltsrichtlinie<sup>1</sup>, demzufolge die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kindern und Jugendlichen, die entweder über ihre Eltern oder in eigenem Namen einen Antrag auf Asyl gestellt haben, in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem gestattet ist. Zudem darf der Zugang zum Bildungssystem **nicht um mehr als drei Monate** nach Asylantragstellung verzögert werden. Erforderlichenfalls sind Vorbereitungskurse einschließlich Sprachkursen anzubieten, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.

Derzeit erhalten Kinder und Jugendliche im Schulalter erst nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und Unterbringung in den Kommunen des Freistaates Sachsen die Gelegenheit des Besuchs einer DaZ-Klasse und damit der Wahrnehmung der Schulpflicht.

Mit der Ausweitung des Aufenthalts von Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen von bisher drei auf bis zu sechs Monaten verlängert sich die Phase beträchtlich, in der Kinder und Jugendliche, deren Familien in Sachsen Asyl suchen, ohne schulische Bildung aufwachsen. Darüber hinaus sind die Kinder und Jugendlichen, die mit Angehörigen in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, gegenüber den unbegleiteten minderjährigen Ausländern schlechter gestellt, weil letztere aufgrund der geltenden Rechtslage (SGB VIII) nach der Inobhutnahme durch die Jugendämter und Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung sofort schulische Teilhabe in DaZ-Klassen und darauf folgender Regelbeschulung genießen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 31 S. 18 ff.